



Der deutsche Holzarbeiterverband will nun diesen alten Grundgesetz obligatorisch zur Durchführung bringen. Er beruft auf Sonntag, den 25. April einen außerordentlichen Verbandstag nach Berlin ein und auf diesem soll betreffend der Mitgliedsbeiträge folgendes beschlossen werden:

Jedes Mitglied des deutschen Holzarbeiterverbandes hat wöchentlich einen Beitrag an den Verband zu leisten, der je nach der Lohnhöhe in den einzelnen Orden und Beruf wie folgt festgesetzt wird:

I. Beitragsklasse	400 Pfg. Wochenbeitrag
II.	350 "
III.	300 "
IV.	250 "
V.	200 "
VI.	150 "
VII.	125 "
VIII.	100 "
IX.	75 "
X.	50 "

Die letzte Beitragsklasse gilt in der Regel nur für Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren, die Klassen 8 und 9 gelten in der Regel nur für Weibliche und Jugendliche.

Der Verbandsvorstand schreibt dazu u. a.: Seit dem letzten Verbandstag haben sich die Verhältnisse in einer Weise entwickelt, die niemand voraussehen konnte. Der Verbandstag glaubte durch die von ihm im Juni vorigen Jahres beschlossene Neufestsetzung der Beiträge und den Streikunterstützungsjahre auf absehbare Zeit den Dingen gerecht zu sein. Schon einige Monate genügt, um diese Rechnung völlig über den Haufen zu werfen. Infolge der ungeheuren Geldverwertung sind die damals beschlossenen Sätze durchaus veraltet. Es wird dann nachgedacht, wie im deutschen Holzarbeiterverband das Verbandsvermögen auf den Kopf des Mitglieds von 43 M auf unter 20 M Ende 1919 gesunken ist und um die Kampfkraft des Verbandes zu erhalten und wiederherzustellen, sei man gezwungen auf schmerzhaftem Wege eine durchgreifende Finanzreform durchzuführen. Die Unterstreichung der alten Beiträge und Unterstreichungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag würde mit absoluter Sicherheit den Ruin des Verbandes bedeuten. Darum höhere Beiträge, andererseits bessere Unterstreichungen. Die Unterstreichungsreform soll auch der Verbandstag beschließen. Die Unterstreichung nach der höheren Beitragsklasse tritt ein wenn das Mitglied in der neuen höheren Beitragsklasse 13 Wochenbeiträge bezahlt hat. Da nun laut Statut des deutschen Holzarbeiterverbandes noch eine Urabstimmung über die Beitrags- u. Unterstreichungsreform stattfinden müsse, könne die Urabstimmung vor dem 1. Juli nicht in Kraft treten. Solange aber können nicht warten, weshalb der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Ausschussvorstand und den Gauvorsitzern beschlossen habe, daß

### Extrabeiträge ab 1. Februar 1920

Jämliche Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes zahlen müssen und zwar einen solchen von wöchentlich 25, 50, 100, 150 oder 200 P. Ordentliches Beitrags und Extrabeitrag soll so festgesetzt werden von den Jahrestellen, daß durch beides bei den Zahlungen die Höhe eines durchschnittlichen Stundenverdienstes im Ort resp. Bezirk erreicht wird. Beim Inkrafttreten höherer statutarischer Beiträge werden die vom 1. Februar an geleisteten Extrabeiträge auf die Kartezeit für den Unterstreichungsbeitrag beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse angerechnet. Aus den Extrabeiträgen der Extrabeiträger soll ein Zuschuß zur Streikunterstützung gewährt werden, wenn das Mitglied mindestens 13 Wochen lang keine Extrabeiträge bezahlt hat. Auf diese Weise will der deutsche Holzarbeiterverband jetzt ein Ausgleich schaffen und seine schlechten Kassenverhältnisse verbessern.

Bisher hatte dieser Verband 6 Beitragsklassen und zwar von 50, 75, 100, 150 und 180 P die Woche. Die untersten 5 Klassen bleiben auch nach den neuen Vorschlägen wie bisher, dann aber wird statt der 6. Klasse künftig 5 neue Beitragsklassen eingeführt, so daß 10 Beitragsklassen in Betracht kommen.

Eine Beitrags- und Unterstreichungsreform wird wohl in allen Organisationsen als notwendig erweisen. Auch unser Gewerbeverein der Holzarbeiter wird seine Mitgliedsbeiträge und Unterstreichungssätze immer den Verhältnissen anpassen müssen. Das liegt im Interesse des Gewerbevereins sowohl wie im Interesse seiner Mitglieder. Und darum haben wir ja auch schon länger an unsere Mitglieder die dringende Mahnung gemacht:

Kollegen versichert Euch in eine höhere Beitragsklasse!

Wer das will, werde es sofort formen lassen.

Weitere Beiträge wird auch unser Gewerbeverein noch über die Beitrags- und Unterstreichungssätze zu fassen haben.

## Der Tarifvertrag für die Ahrenindustrie des Schwarzwaldes

hat durch die Verhandlungen in Bittlingen am 22. Januar 1920 eine Wendung infolgedessen erfahren, indem rückwirkend vom 1. Januar 1920 auf alle bisher erlassenen Verträge eine Teuerungszulage an alle Arbeiter und Arbeiterinnen gewährt wird. Diese Teuerungszulage beträgt für männliche u. weibliche Arbeiter bis zu 18 Jahren 20 Pfg. von 18—18 " 50 " gelernte u. ungelernete " 18—25 " 80 " über 25 " 100 " Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen " 25 " 100 "

pro Stunde, jedoch in allen Fällen nicht mehr als 100 Prozent des Einstelllohnes.

Abzählungen werden den jugendlichen Arbeitern gleichgestellt. Voraussetzungen sind die bestehenden Tarifverträge einem Zuschlag von 30 Prozent.

## Das neue Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in seiner neuen Fassung vom 24. Dezember 1919 ist am 1. Januar 1920 in Kraft getreten. Das bisherige Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 ist damit aufgehoben. Das neue Gesetz greift tief in das Gewerbeleben ein und umfaßt jeden Wirtschaftszweig. Im ersten ist voran die Umfassung der Leistungen festgesetzt, die der Umsatzsteuer unterliegen. Das sind:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbstständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Wärsch, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefert, die Tätigkeit ausübt, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsversteigerung oder unter Mitwirkung zur Versteigerung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

Gewisse Lieferungen und Leistungen sind von der Besteuerung ausgenommen, so die Umsätze aus dem Auslande und in das Ausland, die Kreditgewährung und Umsätze von Goldforderungen (Wechsel, Schecks, Wertpapiere, Banquiers, Geldwechseln), Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, Beförderungen, Besichtigungen, ärztliche Heilleistungen im Betriebe der Krankenkassen, Naturablieferungen von Unternehmern an ihre Angehörigen. Alle übrigen Leistungen werden versteuert, a. B. auch die des Schriftstellers, Rechtsanwalts und Anztes (außerhalb des Krankentafelbetriebes).

### Von der Steuer sind befreit:

1. Reich und Länder wegen des Post-, Telegraphen- u. Fernsprecheverkehrs sowie Beförderungsunternehmen wegen der auf Gesetz beruhenden Befreiungen für diesen Verkehr;
2. Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlichthöfe, Gas-, Glühbirnen- und Wasserwerke;
3. Unternehmen, deren Zweck ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, soweit es sich um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, bei denen die Entgelte fließen den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Gemeinnützlichkeitsunternehmen vereinnahmten Entgelten zuwiderlaufen. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt das Bundesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde. Der Reichsminister der Finanzen muß mit Zustimmung des Reichstages nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen dieser Befreiung erlassen. Gegen die Entscheidung des Bundesfinanzamtes ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben; der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren.

Die Steuer wird von den für die Steuerpflichtige Einnahme vereinnahmten Entgelten berechnet und ist von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, bei Versteigerungen von dem Versteigerer. Die Steuer beträgt grundsätzlich 1,5 Prozent des Entgeltes. Aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer

erhalten Personen mit nicht mehr als 100 M Jahresverdienst, welche nicht mehr als 18 Jahre alt sind, unter 40 M die Höhe der Steuer für die ersten 20 Jahre, unter Erhöhung um 50 Prozent für jedes weitere Jahr. Des Weiteren ist über die Vorbedingung geknüpft, daß der Steuerertrag für die Umsatzsteuer mindestens 1,5 Millionen M betragen wird.

Die Steuer erhöht sich auf 15 Prozent bei der Lieferung bestimmter Luxusgegenstände zum Beispiel für Schmuckstücke oder mit solchen belegte Stoffe, für Kunstgegenstände und keramische Gegenstände, Kunstgläser, Schmuckwaren, Bildwerke, photographische Apparate, Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit motorischer Kraft oder für Bergbauzwecke, Wagen, Flugwerke, Beleuchtungsgegenstände, Teppiche, feine Wäsche und sonstige Bekleidungsstücke.

Ferner fallen unter diese erhöhte Umsatzsteuer Musikinstrumente, Pillen, Klaviere, Parkettarbeiten, Spongewerke, Schirme usw. Dann Gegenstände aus Holz:

- a) aus der Verbindung mit poliertem Ahorn, mit Amaranth, mit poliertem Apfelbaum, poliertem Birnbaum, mit poliertem Buchbaum, mit Eben-, mit poliertem Eschen-, mit Gelb-, Grenadill-, poliertem Hölzer, poliertem Kirschbaum, mit Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Platane-, poliertem Palmenbaum, Rod- (Kiefer-, Farnholz-) Holzarten, (Polierholz-, Polierholz-, Jacaranda-, (Violet-) Holzarten, Rosen-, (Teak-) Holzarten, Eben-, Schlangen-, Teak-, Zebra-, Jatropha-, Jatrophenholz sowie mit sonstigen Holzarten, welche der Regel nach bei der Bearbeitung poliert, lackiert oder mattiert (gewachst) werden; ferner aus massivem Kirschbaumholz und alle massiv eichenen Kirschbaumholz.
  - b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei Bildhauer- und Bildschnitzarbeiten, bei feiner Schnitzarbeit, bei feiner Drechslerarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Nagen oder Sägen oder durch Behandlung mit dem Sandglatte hergestellt sind, bei eingelebter Arbeit, bei Bronzierung oder feiner Bemalung;
  - c) mit echtem Japanlack lackiert;
- Gegenstände aus Korbgewebe:
- a) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Weidenröhre;
  - b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Tischarbeiten, insbesondere vergoldete, verfilzte, polierte, bronzierte oder fein bemalte Handelt oder bei Herstellung mit Glas oder Engenissen des Tischgewerbes;
  - c) ohne Rücksicht auf die Holzart: Maschinenwerkzeuge, Handkählen, Kählsiebe und Kählsiebe, Sägenblätter für Wägen, Strandsäbe, Revmagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungsalter.
- Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas
- Gegenstände der Juweleneinrichtung mit Bezügen aus Leder, mit Brokat, Sammet usw.

(Schluß folgt)

## Aus den Ortsvereinen.

Stuttgart, Ab 2. Januar 1920 erhalten alle in den Betrieben des Verbandes Metall-, Metallindustrieller tätigen, unter das Kollektivabkommen vom 11. Oktober 1919 fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen folgende Teuerungszulagen:

	für die Stunde
1. Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahre	10 Pfg.
" " " " " " " "	15 "
" " " " " " " "	20 "
2. Männliche Arbeiter:	
mit 14, 15 und 16 Jahren	30 Pfg.
" " " " " " " "	30 "
" " " " " " " "	40 "
" " " " " " " "	50 "
" " " " " " " "	70 "
" " " " " " " "	100 "
3. Arbeiterinnen:	
mit 14, 15 und 16 Jahren	20 Pfg.
" " " " " " " "	30 "
" " " " " " " "	40 "
" " " " " " " "	50 "

Diese Zulagen werden nach den geleisteten Arbeitsstunden gerechnet und neben den Löhnen (Arbeitslohn) als reine Teuerungszulage bezahlt. Die wöchentlichen Zuschläge für Überzeit, Nacht und Sonntagsarbeit berechnen sich nur aus den Löhnen, die auf Grund des Kollektivabkommens festgesetzt sind. Die zwischen den Organisationen vereinbarten Ortsabstriche bleiben wie bisher bestehen.

Schon geleistete Zuschläge auf diese Regelungen werden endgerechnet, auch wenn sie in Form einer Lohnunterstützung erfolgt sind.

Die Steuer erhöht sich auf 15 Prozent bei der Lieferung bestimmter Luxusgegenstände zum Beispiel für Schmuckstücke oder mit solchen belegte Stoffe, für Kunstgegenstände und keramische Gegenstände, Kunstgläser, Schmuckwaren, Bildwerke, photographische Apparate, Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit motorischer Kraft oder für Bergbauzwecke, Wagen, Flugwerke, Beleuchtungsgegenstände, Teppiche, feine Wäsche und sonstige Bekleidungsstücke.

Ferner fallen unter diese erhöhte Umsatzsteuer Musikinstrumente, Pillen, Klaviere, Parkettarbeiten, Spongewerke, Schirme usw. Dann Gegenstände aus Holz:

- a) aus der Verbindung mit poliertem Ahorn, mit Amaranth, mit poliertem Apfelbaum, poliertem Birnbaum, mit poliertem Buchbaum, mit Eben-, mit poliertem Eschen-, mit Gelb-, Grenadill-, poliertem Hölzer, poliertem Kirschbaum, mit Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Platane-, poliertem Palmenbaum, Rod- (Kiefer-, Farnholz-) Holzarten, (Polierholz-, Polierholz-, Jacaranda-, (Violet-) Holzarten, Rosen-, (Teak-) Holzarten, Eben-, Schlangen-, Teak-, Zebra-, Jatropha-, Jatrophenholz sowie mit sonstigen Holzarten, welche der Regel nach bei der Bearbeitung poliert, lackiert oder mattiert (gewachst) werden; ferner aus massivem Kirschbaumholz und alle massiv eichenen Kirschbaumholz.
  - b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei Bildhauer- und Bildschnitzarbeiten, bei feiner Schnitzarbeit, bei feiner Drechslerarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Nagen oder Sägen oder durch Behandlung mit dem Sandglatte hergestellt sind, bei eingelebter Arbeit, bei Bronzierung oder feiner Bemalung;
  - c) mit echtem Japanlack lackiert;
- Gegenstände aus Korbgewebe:
- a) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Weidenröhre;
  - b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Tischarbeiten, insbesondere vergoldete, verfilzte, polierte, bronzierte oder fein bemalte Handelt oder bei Herstellung mit Glas oder Engenissen des Tischgewerbes;
  - c) ohne Rücksicht auf die Holzart: Maschinenwerkzeuge, Handkählen, Kählsiebe und Kählsiebe, Sägenblätter für Wägen, Strandsäbe, Revmagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungsalter.
- Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas
- Gegenstände der Juweleneinrichtung mit Bezügen aus Leder, mit Brokat, Sammet usw.

(Schluß folgt)

## Aus den Ortsvereinen.

Stuttgart, Ab 2. Januar 1920 erhalten alle in den Betrieben des Verbandes Metall-, Metallindustrieller tätigen, unter das Kollektivabkommen vom 11. Oktober 1919 fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen folgende Teuerungszulagen:

	für die Stunde
1. Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahre	10 Pfg.
" " " " " " " "	15 "
" " " " " " " "	20 "
2. Männliche Arbeiter:	
mit 14, 15 und 16 Jahren	30 Pfg.
" " " " " " " "	30 "
" " " " " " " "	40 "
" " " " " " " "	50 "
" " " " " " " "	70 "
" " " " " " " "	100 "
3. Arbeiterinnen:	
mit 14, 15 und 16 Jahren	20 Pfg.
" " " " " " " "	30 "
" " " " " " " "	40 "
" " " " " " " "	50 "

Diese Zulagen werden nach den geleisteten Arbeitsstunden gerechnet und neben den Löhnen (Arbeitslohn) als reine Teuerungszulage bezahlt. Die wöchentlichen Zuschläge für Überzeit, Nacht und Sonntagsarbeit berechnen sich nur aus den Löhnen, die auf Grund des Kollektivabkommens festgesetzt sind. Die zwischen den Organisationen vereinbarten Ortsabstriche bleiben wie bisher bestehen.

Schon geleistete Zuschläge auf diese Regelungen werden endgerechnet, auch wenn sie in Form einer Lohnunterstützung erfolgt sind.

## Briefkasten der Redaktion.

Nach Danzigs und Grudziński, Berlin. Die Artikel und Einwendungen in nächster Nummer.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer 12 der 5. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

## Anzeigen.

### Eiserne Ziehklingshobel!

tausendfach bewährt, die deutsches Fabrikat. Stück Mk. 9.50. 6 Stück Postpaket Mk. 55. — franco

### Schnitz!

Stück Mk. 2.75. 12 Stück Mk. 30. —, Ziehklings in Stahl (Sägeblatt) in allen Breiten liefert

M. E. Walther, Dresden 22, Reibstraße 51  
Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

### Sportschlitten-Rufen

Eiche und Buche gebogen, prima Ware.

100, 120, 140, 160 cm Holzlänge liefert zu billigsten Tagespreisen

M. E. Walther, Dresden 22, Reibstraße 51. Fernsprecher 28767.

### Kollegen, werbt Mitglieder für unsern Gewerbeverein!

### Einheitliche Vereinsabzeichen.

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kostet das Stück 1.20 M. Nach Einzahlung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zulassung.

20 cbm Kirschbaum in nur erstklassiger Qualität. Abbild. auf Wunsch.

Schlafzimmer u. Küche in nur erstklassiger Qualität. Abbild. auf Wunsch.

Joseph Müller, Dieblich 6. Abteilung, Möbel, Fernsprecher 218.

### Männerchor-Gewerbevereins-Liedertafel Leipzig.

Eingetradete alle Mitglieder von 8-10 Uhr im Vereinslokal, Stadt Hannover. Hierzu sind alle langgeduldeten Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Wagdeburg. Arbeitsnachweis und Unterfragen Katharinenstraße 2/3.

Wohnung. Arbeitsnachweis und Unterfragen im Gewerbeverein, Reibstraße 51. Abends 8 Uhr. Telefon 28767.